Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33 | Ausgegeben Danzig, den 3. Juli | 1931

89

Rechtsverordnung
betreffend Änderung des Vereins-Gesetzes. Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (R.Ges.Bl. S. 151) in der Fassung vom 26. Juni 1916 und 19. April 1917 (R. Ges. Bl. S. 365 und 361) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Ein Verein kann aufgelöst werden, wenn:
   a) der Zweck des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft,
   b) unter Vorwissen des Vereinsvorstandes die Vornahme von Handlungen, die nach §§ 81 bis 86, 106 a, 110, 124, 125 und 131 des Strafgesetzbuchs strafbar sind, in solcher Form erörtert werden, daß darin ein Anreiz zur Begehung dieser Straftaten zu sehen ist,
   c) unter Vorwissen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes mehr als 3 Vereinsmitglieder ohne eine erforderliche Erlaubnis Waffen besitzen oder führen.

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   Bewaffnet im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Teilnehmer, der einen Gegenstand mit sich führt oder bereit hält, der nach dem Willen des Trägers oder des Bereithaltenden dazu bestimmt ist, sei es im Angriff oder in der Verteidigung, Verletzungen zuzufügen. Zu diesen Gegenständen gehören auch Schreckschußpistolen.

3. In § 18 wird die Ziffer 4 gestrichen.

4. Hinter § 18 werden folgende §§ 18 a bis 18 c eingefügt:

   § 18 a: Mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Monat und mit Geldstrafe bis zu 1 000 G oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer nach der Erklärung der Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernt.

   § 18 b: (1) Wer ohne die nach Artikel 84 der Danziger Verfassung vorgeschriebene Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder entgegen einem Verbot oder einer Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, oder wer in solchen Versammlungen als Redner auftritt, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter 1 Monat bestraft, neben der auf Geldstrafe bis zu 3000 G erkannt werden kann.

   (2) Die Teilnehmer an einer der im Absatz (1) bezeichneten Versammlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 1000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

   § 18 c: Wer sich an einem gemäß § 2 aufgelösten Verein als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt, oder den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dem aufgelösten Verein steht ein angeblich neuer Verein gleich, der sich sachlich als der alte darstellt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 7. 1931.)

5. Der § 19 erhält folgende Fassung:

(1) Wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11), wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 3000 G erkannt werden kann.

(2) Neben der Strafe können die Waffen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Waffen selbständig erkannt werden.

6. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

90

Rechtsverordnung über Waffen.
Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

(1) Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung sind Waffen, bei denen ein Geschoß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

(2) Als Munition im Sinne dieser Verordnung gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

(4) Als Waffenlager gilt ein Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als hundert Patronen. Bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von mehr als tausend Jagdpatronen.

(5) Hieb- oder Stoßwaffen sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen.

§ 2.

Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung des Senats. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen.

§ 3.

Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung im bisherigen Umfang erforderlich.

§ 4.

Ist die Genehmigung versagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung erst gestellt werden, wenn seit der Entscheidung mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 5.

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermittelt oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Waren erbieten will, bedarf der Genehmigung. Über die Genehmigung entscheidet in Gemeindebezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in anderen Gemeinden der Landrat.

(2) Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller das Recht der Klage an das Verwaltungsgericht zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 6.

Die Genehmigung nach § 5 darf nicht erteilt werden

1. Trödlern,

2. den im § 16 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen; Ausnahmen sind in den Grenzen des § 16 Abs. 2 zulässig.

§ 7.

(1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition
1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 Nr. 2 fällt das Feilhalten und Überlassen der auf den Schießständen benötigten Munition.

§ 8.

Öffentlichen und privaten Pfandleihen ist das Beleihen von Schußwaffen und Munition verboten.

§ 9.

(1) Vom Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ab dürfen im Inland nur solche Schußwaffen gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, die die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder des Händlers (§ 5) und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

(2) Schußwaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer der Herstellungsnummer die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers tragen.

§ 10.

(1) Schußwaffen oder Munition mit Ausnahme von Luftgewehren mit glattem Lauf dürfen nur gegen Aushändigung eines Waffen- oder Munitionserwerbsscheins überlassen oder erworben werden. Die Ausstellung erfolgt durch die in § 5 Abs. 1 genannten Behörden.

(2) Der Erwerbsschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht für
1. die Überlassung von Schußwaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand;
2. die Versendung von Schußwaffen oder Munition unmittelbar in das Ausland;
3. die Übermittlung von Schußwaffen und Munition durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post oder die Eisenbahn.

§ 11.

Eines Waffen- oder Munitionserwerbsscheins bedürfen nicht:
1. Staatsbehörden,
2. die im § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

§ 12.

Eines Waffenerwerbsscheins bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfang.

§ 13.

Eines Munitionserwerbsscheins bedürfen nicht Inhaber eines Waffenerwerbsscheins oder Waffenscheins zum Erwerbe der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

§ 14.

Wer Schußwaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl, bei Schießpulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schußwaffen oder Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerbe Kenntnis erlangt hat, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 15.

(1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen von den im § 5 Abs. 1 bezeichneten Behörden ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenschein) bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Gebiet der Freien Stadt Danzig gültig. Im Scheine kann das Führen der Waffen auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Örtlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt widerruflich für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(4) Wer innerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe besitzt, muß einen von den im § 5 Abs. 1 bezeichneten Behörden ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenbesitzschein) haben, welcher widerruflich für unbeschränkte Zeit gilt. Diese Bestimmung gilt nicht für Luftgewehre mit glattem Lauf.

§ 16.

(1) Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheine, Waffenscheine oder Waffenbesitzscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, ausgestellt werden, Waffenscheine außerdem nur bei Nachweis eines Bedürfnisses. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben

1. an Personen unter zwanzig Jahren;
2. an Entmündigte oder geistig Minderwertige;
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81, 83 bis 90, 105, 106, 107, 110 bis 120, 122, 123 Abs. 2, §§ 124 bis 130, 181 a, 211 bis 216, 223 bis 228, 240, 241, 243, 244, 249 bis 255, 292 bis 294, 296, 340, 361 Nr. 3, 4, 5 und 10 des Strafgesetzbuchs, gegen § 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317), gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), gegen die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122) oder gegen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von fünf Jahren von dem Beginne der Probezeit;
5. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können auf Antrag vom Senat bewilligt werden.

§ 17.

(1) Personen, die zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schußwaffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt ihm diese Verpflichtung ob. Sofern diese Person oder ihre gesetzlichen Vertreter über die Schußwaffen oder Munition nicht binnen sechs Monaten zugunsten eines im Sinne dieser Verordnung Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügen, kann die Ortspolizeibehörde die Übereignung der Schußwaffen und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Eigentumsübergang kommt durch Zustellung des entsprechenden Bescheids zustande. Gegen die Festsetzung des gemeinen Wertes ist unter Ausschluß des Rechtswegs nur die Beschwerde im Aufsichtswege binnen zwei Wochen zulässig.

(2) Die im § 5 Abs. 1 bezeichnete Behörde kann ausnahmsweise dem zur Ablieferung Verpflichteten den weiteren Besitz der Schußwaffen und Munition auf jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn nach Lage des Einzelfalls die Gewähr besteht, daß von den Gegenständen kein unzulässiger Gebrauch gemacht wird.

§ 18.

(1) Der Waffen- (Munitions-) Erwerbsschein, der Waffenschein oder der Waffenbesitzschein ist durch die im § 5 Abs. 1 bezeichnete Behörde zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheins nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

(2) Im Falle des Widerrufs kann die im Abs. 1 genannte Behörde zugleich die Ablieferung der Schußwaffen und Munition verlangen. Die Vorschriften im § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19.

(1) Eines Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheins, eines Waffenscheins oder Waffenbesitzscheins bedrüfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen oder Munition nicht

1. die Polizeibeamten sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten;
2. Beamte, Angestellte oder Personen, denen vom Senat das Recht zum Führen von Schußwaffen bei bestimmt zu bezeichnenden Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht. An Stelle des Waffenscheins bezw. Waffenbesitzscheins tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung des Senats.

(2) Werden den im Abs. 1 bezeichneten Personen Schußwaffen oder Munition dienstlich nicht geliefert, oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Schußwaffen geboten, so ist der Senat befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerbe der Schußwaffen und der Munition oder zum Führen der Schußwaffen ersichtlich ist.

§ 20.

(1) Der Jahresjagdschein berechtigt im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darin vermerkten Umfang und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen.

(2) Der Jagdschein berechtigt im gesamten Gebiete der Freien Stadt Danzig während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschießen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfang berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe.

§ 21.

(1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition ist nur auf Grund eines Waffen-(Munitions-) Erwerbsscheins (§ 10), eines Waffenscheins (§ 15) oder eines Jagdscheins (§ 20) in dem Umfang gestattet, in dem diese Scheine zum Erwerbe von Schußwaffen und Munition berechtigen.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch die im § 11 bezeichneten Behörden und Gewerbetreibenden.

§ 22.

Zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (§ 1), das nicht zu einem nach Maßgabe dieser Verordnung genehmigten (§§ 2, 5) Gewerbebetriebe gehört oder sich nicht im Besitz einer der im § 11 Nr. 1 und 2 bezeichneten Behörde befindet, ist die Genehmigung der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Behörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Auf die Erteilung der Genehmigung finden die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, auf ihren Widerruf die Vorschriften der §§ 17, 18 entsprechende Anwendung.

§ 23.

(1) Die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebsgewehre), ist verboten.

(2) Verboten ist auch die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein.

§ 24.

Es ist verboten, außerhalb der Wohnung der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums Hieb- oder Stoßwaffen zu führen.

§ 25.

§ 24 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung;
2. Personen, die beruflich Hieb- oder Stoßwaffen zu führen pflegen, hinsichtlich dieser Hieb- oder Stoßwaffen bei Ausübung des Berufs und auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen;
3. Personen, die die zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen behördlich ermächtigt sind; die behördliche Ermächtigung wird von der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Behörde mit Wirkung für das ganze Gebiet der Freien Stadt Danzig oder Teile davon allgemein oder für bestimmt zu bezeichnende Anlässe erteilt;
4. Inhaber von Jagdscheinen auf der Jagd und beim Jagdschutz sowie auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen.

§ 26.

Mitglieder politischer Organisationen dürfen, sofern sie ganz oder teilweise die Sonderkleidung ihrer Organisation tragen, eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe nicht mit sich führen, auch wenn sie im Besitze eines Waffenscheins oder Jahresjagdscheins sind, es sei denn, daß die Erlaubnis vom Senat in begründeten Ausnahmefällen besonders erteilt worden ist.

§ 27.

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider

1. Schußwaffen, Munition oder die im § 23 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbietet, einführt oder besitzt,
2. Waffen führt,
3. die ihm gemäß § 14 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Neben der Strafe können die Waffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Waffen, der Munition oder der Vorrichtungen selbständig erkannt werden.

§ 28.

Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, zu verhindern, daß eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter zwanzig Jahren den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Schußwaffen, Munition oder die im § 23 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbietet, einführt, besitzt oder Schußwaffen führt, wird gemäß § 27 dieser Verordnung bestraft.

§ 29.

(1) Wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann die Waffe, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehört, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Waffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung.

§ 30.

Wer eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe bis 3000 G erkannt werden.

§ 31.

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein nach ihren Vorschriften (§§ 2, 5) genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt oder ein nach § 22 genehmigungspflichtiges Waffen- oder Munitionslager besitzt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(2) Die Strafbarkeit gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 tritt in diesem Falle erst mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

§ 32.

Bei Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Schußwaffen oder Munition besitzen, ohne nach den Vorschriften dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein, tritt die Strafbarkeit gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 erst mit dem Ablauf von drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein.

§ 33.

Auf die in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 34.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes betreffend Herstellung, Verkauf, Lagerung und Durchfuhr von Kriegsgerät vom 17. Mai 1922 (G.Bl. S. 246).

§ 35.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung des Rates des Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 31, 122) und die Polizeiverordnung vom 15. Juli 1927 (St. A. S. 373) mit ihren Änderungen aufgehoben.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

91

Rechtsverordnung

betreffend Änderung des § 6 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

1. § 6 Satz 2 des Preußischen Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Pr. Gesetzsammlung S. 45) erhält folgende Fassung:
   „Die Festhaltung der polizeilich in Verwahrung genommenen Personen darf den Zeitraum von 3 Wochen nicht überschreiten und innerhalb von 3 Monaten nicht wiederholt werden. Über die Festhaltung entscheidet in Gemeindebezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in anderen Gemeinden der Landrat. Den Festgenommenen steht die Beschwerde an den Senat zu."
2. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

92

Rechtsverordnung

betreffend Tragen einheitlicher Kleidung durch Mitglieder ausländischer politischer Organisationen. Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Das Tragen von einheitlicher Kleidung durch Mitglieder einer ausländischen politischen Organisation ist im Gebiete der Freien Stadt Danzig verboten.

Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch den Senat.

§ 2.

Als ausländische Organisationen im Sinne dieser Verordnung sind auch solche anzusehen, die zwar derselben Gesamtorganisation angehören wie in Danzig bestehende Organisationen, deren örtlicher Verband (Ortsgruppe, Gau oder ähnl.) aber außerhalb des Gebietes der Freien Stadt seinen Sitz hat.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 G oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.